



Wattwil, 29. Oktober 2020

Schutzkonzept Covid-19 ab 29. Oktober 2020 für das BWZT

Die epidemische Entwicklung in der Schweiz verlangt nach weiteren Schutzmassnahmen, um Covid-19 eingrenzen zu können. Der Bundesrat hat anlässlich seiner Medienkonferenz vom 28. Oktober die Covid-19-Verordnung vom 19.06.2020 geändert.

Die wichtigsten Aspekte zu den Rahmenbedingungen aus der Covid-19-Verordnung:

Wichtigste Grundregeln

- nur symptomfrei zum Unterricht / Sport
Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Schulbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht in Innenräumen und im Aussenbereich (Schulareal).
- regelmässiges und gründliches Händewaschen
Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Unterricht/Sport gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.
- Wenn immer möglich ist der Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Verzicht auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. - Körperkontakt ist wo immer möglich zu vermeiden.
- In Schulzimmern gilt lüften, lüften lüften!

Grundsätze zum Schulbetrieb:

- In obligatorischen Schulen und Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Berufsfachschulen) findet der Präsenzunterricht in vollem Umfang statt. In Ausnahmesituationen ist die Umstellung auf Fernunterricht möglich.
- Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonal und weiteres in der Schule tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen.
- Der Präsenzunterricht für Weiterbildungen ist gemäss Art. 6d, Abs. 1 ab Montag 02.11.2020 verboten. Weiterhin erlaubt sind Unterrichtsaktivitäten als Bestandteil eines Bildungslehrgangs, wenn für die Durchführung die Präsenz vor Ort erforderlich ist (z.B. Arbeiten im Labor).



Sportunterricht

- Es findet kein Sportunterricht im klassischen Sinne statt. Namentlich dürfen Garderoben und Duschen nicht mehr benutzt werden.
- Es findet ein Alternativprogramm statt. Priorität hat eine moderate Bewegung im Freien, welche in der Alltagskleidung absolviert werden kann. Kann das Alternativprogramm nicht im Freien stattfinden, wird dies in Form von Theorie und leichten Bewegungsaufgaben in der Turnhalle oder in einem Schulzimmer erfolgen. Auch dies wird in der normalen Alltagskleidung absolviert.
- Die Lernenden sind in der Sportstunde betreut von der Sportlehrperson und es gilt die normale Präsenzpflicht.
- Bei allen Aktivitäten drinnen und draussen ist das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des erforderlichen Abstandes obligatorisch.

Mensabetrieb

- In der Mensa dürfen ausschliesslich Lernende und Mitarbeitende verköstigt werden.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht bis man am Tisch sitzt.
- Für Gäste gilt eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden.
- Die Grösse der Gästegruppen darf höchstens vier Personen pro Tisch betragen.
- Für den Mensabetrieb liegt ein Konzept auf Grundlage der aktuellen Richtlinien des BAG und Gastro Suisse vor.
- Die Leiterin Mensa ist für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept verantwortlich.
- Im Schulhaus Lichtensteig wird für die Mittagspausen ein zusätzlicher Raum (alte Turnhalle UG) zur Verfügung stehen. Es gelten die gleichen Gastro-Vorgaben wie in Wattwil.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz (Art. 10 Abs. 1 bis und 2)

- In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:
 - Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
 - Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
- Zusätzlich: Homeoffice soweit möglich zulassen



Veranstaltungen

In der Aula sind Veranstaltungen mit max. 50 Personen zugelassen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen. Es gilt eine generelle Maskenpflicht.

Masken (Mund- Nasenschutz):

- Für Lehrpersonen, Dozierende und Mitarbeitende werden Masken unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese werden in Lichtensteig im Lehrerzimmer, in Wattwil im Kopierraum bereitgestellt.
- Lernenden und Schüler/innen werden keine Masken zur Verfügung gestellt.
- Verfügten Schülerinnen und Schüler oder Lernende nicht über eine Maske, müssen sie eine solche für CHF 1.- bei der Lehrperson beziehen.

Kontaktdaten / Contact Tracing:

- Die Kontaktdaten / das Contact Tracing muss in jedem Fall im Unterricht / Sport, an Sitzungen / Besprechungen und in jeder anderen Form von Veranstaltung für alle Anwesenden sichergestellt sein.
- Dazu wird durch die Lehrpersonen / Dozenten im Unterricht eine fixe Sitzordnung umgesetzt. Diese wird in einem Klassenspiegel erfasst und soll während des Semesters gleichbleiben.
- Im Falle eines Contact Tracing durch das Gesundheitsdepartement sind diese Klassenspiegel nachzuweisen und zur Verfügung zu stellen.

Ausserschulische Anlässe / Exkursionen

- Auf sämtliche ausserschulischen, besonderen Unterrichtsveranstaltungen und Veranstaltungen ist bis auf weiteres zu verzichten.
- Die Sport- und Kulturwoche 2021 findet nicht statt.

Raumnutzung / Hygiene:

- Die Abstandsmarkierungen und Wegführungen in den Häusern bleiben bestehen.
- Die Kennzeichnung der maximal möglichen Personenbelegung wird nur noch in Aufenthalts- und Pausenräumen aufrechterhalten.
- Die Hygienestationen bleiben weiterhin in Betrieb.
- Die Reinigung der Tischflächen am Ende des Unterrichts vor dem Zimmerwechsel ist weiterhin durch die Lernenden / Studierenden sicherzustellen.
- Unterrichtszimmer sind regelmässig und ausgiebig zu lüften.



Quarantäne

- Steckt sich eine Lernende oder ein Lernender mit dem Coronavirus an, stellt das Contact Tracing die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne.
- Die anderen Lernenden derselben Klasse und die Lehr- und Betreuungsperson werden allenfalls vom Contact Tracing kontaktiert, werden aber nicht generell unter Quarantäne gestellt. Die Schulen müssen keine weiteren Massnahmen umsetzen.
- Ab zwei positiv getesteten Lernenden in der gleichen Klasse muss dies dem Contact Tracing gemeldet werden, mit dem expliziten Hinweis, dass es sich um Lernende aus der gleichen Klasse handelt.
- Das BZWT kann keine Quarantäne verordnen, Quarantänemassnahmen werden ausschliesslich über das Contact Tracing verfügt.
- Im Falle von Quarantänemassnahmen für die ganze Klasse wird der Unterricht nach Möglichkeit im Fernunterricht weitergeführt.

Besonderes

Sind Personen anwesend, die nach Artikel 3b Absatz 2 oder nach Artikel 6e oder 6f der Covid-19 Verordnung von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.

Mit diesen Massnahmen und Vorkehrungen hoffen wir, weiterhin einen sicheren und gleichzeitig normalen Unterrichtsbetrieb sicherstellen zu können. Wir danken allen Beteiligten für die Mitarbeit und Unterstützung bei der Umsetzung der erforderlichen Massnahmen. Bei Fragen und Unsicherheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Im Namen der Kerngruppe Krisenstab

Matthias Unseld, Rektor